

Laufzeit:
gültig ab 01.09.2024
erstmals kündbar zum 31.12.2025

AVE vom ab
BAZ Nr. vom

TARIFVERTRAG

Arbeitnehmer in kerntechnischen Anlagen für Sicherheitsdienstleistungen in Schleswig-Holstein

vom 18.07.2024

Zwischen dem

BDSW BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT,
Landesgruppe Schleswig-Holstein

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Nord

- andererseits -

wird folgender **Tarifvertrag** abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

räumlich: für das Land Schleswig-Holstein

fachlich: für kerntechnische Anlagen, für in Betrieb befindliche Kernkraftwerke sowie für Kernkraftwerke, in denen sich noch Brennelemente befinden, bzw. im Rückbau befindliche kerntechnische Anlagen, die Standortzwischenlager sowie Lagerstätten schwach- und mittelradioaktiver Abfälle (LASMA)

persönlich: für die in diesen Betrieben eingesetzten und beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für weibliche und männliche Arbeitnehmer.

§ 2 Lohnsätze

Die Stundengrundlöhne und Zulagen betragen:

I. Kerntechnische Anlagen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität sowie Forschungseinrichtungen gem. § 1 Ziffer 1 AtomG in der Fassung vom 12.05.2021 bzw. im Rückbau befindliche kerntechnische Anlagen dieser Art sowie die Standortzwischenlager			
		ab 01.09.2024 in €	ab 01.04.2025 in €
1.1.	Mitarbeiter mit abgelegter Prüfung zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft / Werkschutzfachkraft / Fachkraft für Schutz und Sicherheit und der für die Objektsicherung auf kerntechnische Anlagen erforderlichen Gesamtausbildung	23,86	25,46
1.2.	Mitarbeiter mit abgelegter Prüfung zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft / Werkschutzfachkraft / Fachkraft für Schutz und Sicherheit und der zur Objektsicherung von kerntechnischen Anlagen erforderlichen Gesamtausbildung bei Neueinstellung im ersten Jahr	22,62	23,75
2.1.	Mitarbeiter in der Vorbereitung zur Prüfung zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft oder in Ausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit und der zur Objektsicherung von kerntechnischen Anlagen erforderlichen Gesamtausbildung	20,54	21,82
3.1.	Mitarbeiter im Kontrollbereichseingang im Falle der Ziffer 1.1. im Falle der Ziffer 1.2. Zulage jeweils	22,62 23,86 22,62 0,35	23,75 25,46 23,75 0,35
4.1.	Wachführer in kerntechnischen Anlagen Zulage	23,86 1,40	25,46 1,40
4.2.	stellvertretender Wachführer in kerntechnischen Anlagen Zulage	23,86 1,00	25,46 1,00
5.1	Strahlenschutz-Werker Strahlenschutz-Werker sind Facharbeiter, die den Lehrgang Strahlenschutz – Werker (VGB) absolviert haben und als solche eingesetzt werden. Der Lehrgang beinhaltet den Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz gem. der Stufe 3 der BMU Richtlinie.	26,65	28,44
5.2	Strahlenschutz-Fachkraft Strahlenschutz- Fachkräfte sind Fachkräfte, die erfolgreich eine IHK-Prüfung zur Strahlenschutz-Fachkraft gem. § 53 BBiG bestanden haben und als solche eingesetzt werden	30,96	33,03

II.	Werksschutzleute in der Werkfeuerwehr in kerntechnischen Anlagen nach § 2 I. und § 2 II. erhalten neben ihrem Stundengrundlöhnen eine monatliche Zulage von	
		ab 01.09.2024 in €
1.	Im Falle hauptamtlicher Bestellung und Einsatz	
1.1.	Truppführer/Gruppenführer/Zugführer (stv. Einsatzleiter)	210,00
1.2.	Zugführer (Einsatzleiter)	250,00
2.	Im Falle nebenamtlicher Bestellung und Einsatz	
2.1.	Truppmann	100,00
2.2.	Truppführer / Gruppenführer	120,00
2.3.	Zugführer	130,00
III.	Servicekräfte, die einem Entleiher in kerntechnischen Anlagen im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) aus dem Objektsicherungsdienst überlassen werden, die nicht in diesem Tarifvertrag tarifiert sind	23,13

§ 3 Kündigungsfristen

Nach Ablauf von 5 Jahren des Arbeitsverhältnisses beträgt die Kündigungsfrist sechs Wochen zum Monatsende.

§ 4 Arbeitszeit

- Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit soll 8 Stunden nicht überschreiten. Sie kann ohne Vorliegen von Arbeitsbereitschaft auf bis zu 10 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von 12 Kalendermonaten im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Darüber hinaus kann die Arbeitszeit auch ohne Ausgleich über 10 Stunden täglich verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt. Die tägliche Ruhezeit beträgt 11 Stunden, mindestens jedoch 9 Stunden. Eine Verkürzung der 11-stündigen Ruhezeit ist nur dann zulässig, wenn ein Ausgleich innerhalb von 3 Monaten vorgenommen wird.

2. Die monatliche Regelarbeitszeit beträgt 176 Stunden im Monat. Sie kann auf bis zu 200 Stunden im Monat ausgedehnt werden.

§ 5 Zuschläge

Auf die jeweiligen Stundengrundlöhne werden folgende Zuschläge gezahlt:

1. Die über die 176. monatliche Arbeitsstunde hinausgehende geleistete Arbeit ist zuschlagspflichtige Mehrarbeit. Der Zuschlag beträgt 25 %.
2. Für Arbeit ausschließlich an gesetzlichen Feiertagen sowie am Oster- und Pfingstsonntag (von 00:00 – 24:00 Uhr), und am 24. und 31.12. ab 14:00 Uhr wird ein Zuschlag von 100 % gezahlt.
3. Für Arbeit an Sonntagen wird ein Zuschlag von 50 % gezahlt. Der Sonntagszuschlag wird nicht an Feiertagen gezahlt.
4. Für die Arbeit in der Nacht zwischen 20:00 und 06:00 Uhr ist ein Nachtarbeitszuschlag in Höhe von 25 % zu zahlen.

§ 6 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Die Höhe der Entgeltfortzahlung bestimmt sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Urlaub

1. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf die Gewährung von Erholungsurlaub nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes – BUrlG –, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist. Der Urlaub dient der Erhaltung der Arbeitskraft. Während des Urlaubs darf der Arbeitnehmer ohne vorherige Zustimmung des Arbeitgebers keine Erwerbstätigkeit leisten.

2. Abweichend davon gilt folgendes:

Der volle Jahresurlaub beträgt nach Erfüllung der Voraussetzungen für den Urlaubsanspruch 26 Werktage.

Der Jahresurlaub erhöht sich bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit

von 3 Jahren	auf 28 Werktage
von 6 Jahren	auf 30 Werktage
von 10 Jahren	auf 34 Werktage
von 15 Jahren	auf 36 Werktage

Maßgebend ist jeweils die Dauer der Betriebszugehörigkeit bei Beginn des Kalenderjahres.

Bei der Berechnung des Urlaubsanspruches wird die Zeit einer früheren Betriebszugehörigkeit gem. § 2 des Manteltarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen in Schleswig-Holstein vom 29. Januar 2014 angerechnet.

3. Der Urlaubsanspruch kann erstmals geltend gemacht werden nach einer Beschäftigungszeit von 6 Monaten. Die im Laufe eines Kalenderjahres eintretenden oder ausscheidenden Arbeitnehmer haben in diesem Kalenderjahr Anspruch auf so viel Zwölftel Jahresurlaub, wie sie volle Kalendermonate im Betrieb beschäftigt gewesen sind, mindestens jedoch den gesetzlichen Anspruch.
4. Das tägliche Urlaubsentgelt berechnet sich aus dem Bruttojahreslohn, den der Arbeitnehmer in dem dem Urlaubsjahr vorangegangenen Kalenderjahr erworben hat, geteilt durch 313. Zum Bruttojahreslohn gehören alle Vergütungen mit Ausnahme einmaliger Zahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Beträge, die als Kostenerstattung gezahlt werden, z.B. Fahrgeld und Spesen.

Lohnkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis eintreten, bleiben bei der Urlaubsentgeltberechnung außer Betracht. Der Teiler 313 ist dann entsprechend zu ändern.

Für neu eingetretene Arbeitnehmer, deren Beschäftigungszeit weniger als ein Kalenderjahr beträgt, wird analog das tägliche Urlaubsentgelt aufgrund ihrer tatsächlichen Beschäftigungszeit im Verhältnis berechnet.

Lohnerhöhungen im Urlaubsjahr sind zu berücksichtigen.

5. Die Tarifvertragsparteien sind sich dahingehend einig, dass bezüglich der Urlaubsabgeltung zwischen gesetzlichem Urlaubsanspruch und tariflichem Urlaubsanspruch zu unterscheiden ist.

§ 8 Jahressonderzahlung

1. Arbeitnehmer erhalten mit der November-Abrechnung im Dezember ein Weihnachtsgeld in Höhe von 350 €.

Anspruch auf das Weihnachtsgeld besteht nicht, wenn der Arbeitnehmer

- vor dem 31.10. aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet
- tageweise oder aushilfsweise beschäftigt wird.

Teilzeitarbeitnehmer sowie neueingetretene Arbeitnehmer, die weniger als 11 Monate beschäftigt waren, haben einen anteiligen Anspruch auf das Weihnachtsgeld.

§ 9 Betriebliche Altersvorsorge

Die Betriebliche Altersvorsorge regelt sich nach den Regelungen des jeweils aktuellen Lohntarifvertrages für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Schleswig-Holstein, mit folgenden Ausnahmen:

Sofern der Arbeitgeber durch Entgeltumwandlung Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- oder Rentenversicherung einspart, zahlt er den jeweils durch die Entgeltumwandlung individuell eingesparten Beitrag als Arbeitgeberbeitrag. Als Krankenkassenbeitrag gilt hier stets der Arbeitgeberanteil der zuständigen AOK. Die Fälligkeit dieses Arbeitgeberbeitrages richtet sich nach der Fälligkeit der Arbeitnehmerbeiträge aus der Entgeltumwandlung.

§ 10 Schlussbestimmung

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01.09.2024 in Kraft.
2. Der Tarifvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals zum 31.12.2025 gekündigt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, Tarifverhandlungen spätestens im Laufe des der Kündigung folgenden Monats aufzunehmen.
3. Die Protokollnotizen AÜG und Freistellungsvereinbarung sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.

4. Mitarbeiter in der Vorbereitung zur IHK-Prüfung zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft oder in Ausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit und der zur Objektsicherung von kerntechnischen Anlagen erforderlichen Gesamtausbildung sind nach Abschluss der Ausbildung, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, zum nächstmöglichen Termin betreffend die Abschlussprüfung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit anzumelden.
5. Der Abschluss betrieblicher Vereinbarungen, die die Mitarbeiter besserstellen als die Regelungen dieses Tarifvertrages, ist möglich.

Lübeck, den 18.07.2024

BDSW BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Schleswig-Holstein



Lutz Kleinfeldt, Landesgruppenvorsitzender

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Landesbezirk Nord



Dieter Altmann



Protokollnotiz AÜG zum TARIFVERTRAG

Arbeitnehmer in kerntechnischen Anlagen für Sicherheitsdienstleistungen in Schleswig-Holstein

vom 18.07.2024

1. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass Arbeitnehmer in kerntechnischen Anlagen, die von Wach- und Sicherheitsunternehmen einem Entleiher im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) überlassen werden und nicht aus dem Objektsicherungsdienst kommen, in die entsprechende Entgeltgruppe des Tarifvertrages Arbeitnehmer in kerntechnischen Anlagen entsprechend der überwiegend ausgeübten Tätigkeit einzugruppieren sind.
2. Werden Arbeitnehmer zu Tätigkeiten an einen Entleiher überlassen, die nicht in diesem Tarifvertrag tarifiert sind, und kommen diese Arbeitnehmer nicht aus dem Objektsicherungsdienst, sind sie nach dem branchenüblichen Tarifvertrag zu entlohnen, mindestens gilt jedoch die folgende Lohngruppe:

ab 01.09.2024 ab 01.04.2025

Arbeitnehmer als Servicepersonal Stundengrundlohn

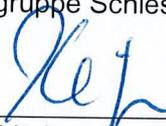
15,82 €

16,88 €

3. Die Bedingungen des jeweils geltenden Manteltarifvertrages finden in vollem Umfang Geltung.

Lübeck, den 18.07.2024

BDSW BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Schleswig-Holstein



Lutz Kleinfeldt, Landesgruppenvorsitzender

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Landesbezirk Nord



Dieter Altmann



Protokollnotiz Freistellungsvereinbarung zum TARIFVERTRAG

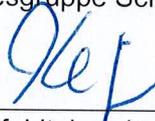
Arbeitnehmer in kerntechnischen Anlagen für Sicherheitsdienstleistungen in Schleswig-Holstein

vom 18.07.2024

Mitglieder der Tarifkommission haben Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit für fünf Tage pro Kalenderjahr bei Teilnahme an Tarifverhandlungen sowie an Vorbereitungsterminen, die in unmittelbarem zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang mit konkreten Tarifverhandlungen oder -abschlüssen stehen.

Lübeck, den 18.07.2024

BDSW BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Schleswig-Holstein



Lutz Kleinfeldt, Landesgruppenvorsitzender

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Landesbezirk Nord



Dieter Altmann

